

Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Nahverkehr Westfalen“ (NVW).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unna.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe, Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland, Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und Personennahverkehr Westfalen-Süd.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Bielefeld, Hamm, Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband entscheidet über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV. Er hat auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf die Fortentwicklung des bestehenden Gemeinschaftstarifes, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing. Der Verband hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Verkehrsverträge der Mitgliedsverbände mit Verkehrsunternehmen sollen erst zum 01.01.2011 auf den Zweckverband übergehen.
- (2) Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des SPNV einen Nahverkehrsplan gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG mit Zustimmung seiner Mitglieder und im Benehmen mit den sonstigen betroffenen Gebietskörperschaften auf. Der Verband wirkt an der Fest-

legung des im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netzes und dessen Fortschreibung mit.

(3) Der Verband bestellt und finanziert Verkehrsdienstleistungen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs. Die Rechte und Pflichten aus den am 01.01.2008 bestehenden Vereinbarungen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen über die Leistungserbringung im SPNV gehen – vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragspartner – spätestens mit Ablauf des 31.12.2010 auf den Zweckverband über.

(4) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere von Investitionen in die Infrastruktur. Der Zweckverband hat einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln der pauschalierten Investitionsförderung des § 12 ÖPNVG zu fördernden Maßnahmen festzulegen und seiner Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Der Zweckverband ist Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gem. § 13 ÖPNVG.

(5) Die Durchführung des Verkehrs im SPNV ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sondern der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber diesen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.

(6) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter, insbesondere seiner Mitgliedsverbände bedienen. Die Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung weitere Aufgaben auf den Zweckverband im Einvernehmen mit allen Mitgliedsverbände übertragen.

(7) Der Zweckverband arbeitet bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV, die das Gebiet anderer Aufgabenträger berühren, mit diesen zusammen.

(8) Der Verband ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Aufgaben an der Bildung von Einrichtungen, Verbänden und Gesellschaften zu beteiligen.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsverbände. Die Vertreter werden durch die Verbandsversammlungen der Mitgliedsverbände für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Jeder gewählte Vertreter eines Mitgliedsverbandes in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(2) Der/Die Vorstandsvorsteher(in) und der/die Geschäftsführer(in) des Zweckverbandes sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen; der/die Vorstandsvorsteher(innen) und die Geschäftsführer(innen) der Mitgliedsverbände sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

(3) Der Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe entsendet 12 Vertreter, der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland 11 Vertreter, der Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe 10 Vertreter, der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd 6 Vertreter und der Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter 6 Vertreter.

(4) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes. Sie ist berechtigt, sich Entscheidungen in allen Angelegenheiten vorzubehalten oder an sich zu ziehen, die sie für wesentlich hält. Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamtenengesetz der beim Zweckverband beschäftigten Beamten. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden und Entscheidungen an diese delegieren.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten unter Beachtung der jeweils angegebenen Mehrheits- und Zustimmungserfordernisse:

- a) die Änderung der Verbandssatzung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
- b) Auflösung des Zweckverbandes (einstimmig),
- c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (einstimmig),
- d) Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
- e) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV (einstimmig),
- f) Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verkehrsverträgen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände),
- g) Festlegung des Förderkatalogs gem. § 12 Abs. 5 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- h) Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen/Zustimmung aller Mitgliedsverbände),
- i) Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- j) Wahl und Entlastung des Vorstandsvorstehers/der Vorstandsvorsteherin und der Stellvertreter(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- k) Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- l) Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),

- m) Wahl, Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Geschäftsführer(innen) (Mehrheit der abgegebenen Stimmen),
- n) Einrichtung und Aufgabe von Geschäftsstellen (Mehrheit der abgegebenen Stimmen/Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverbände),
- o) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- p) Geschäftsordnungen des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen),
- q) Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit (2/3 der satzungsmäßigen Stimmen).

§ 8

Vorsitz, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit in getrennten Wahlgängen eine(n) Vorsitzende(n) und vier stellvertretende(n) Vorsitzende(n), so dass alle Mitgliedsverbände repräsentiert sind.

(2) Der/Die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher(in). Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist auf eine Woche abkürzen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitgliedsverband oder der/die Verbandsvorsteher(in) die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

(4) Zu der konstituierenden Sitzung laden die Verbandsvorsteher(innen) der Mitgliedsverbände gemeinsam ein, zu der jeweils ersten Sitzung nach der Neubildung der Zweckverbandversammlung lädt der/die Verbandsvorsteher(in) oder sein/ihre Stellvertreter(in) ein.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann in einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. Für diese Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

(3) Beschlüsse im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 4 sind in der Verbandsversammlung einstimmig zu fassen. Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Mit-

gliedsverbände betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter der betroffenen Mitgliedsverbände. Beschlüsse über den Abschluss eines Verkehrsvertrages bedürfen der Zustimmung des Mitgliedsverbands, in dessen Gebiet Vertragsleistungen erbracht werden.

(4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem/ihrer Vertreter zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 10 Verbandsvorsteher(in)

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Verbandsvorsteher(innen) der Mitgliedsverbände und ihrer Vertreter(innen) für die Dauer von 3 Jahren eine(n) Verbandsvorsteher(in) und vier Stellvertreter(innen), so dass alle Mitgliedsverbände auf dieser Ebene vertreten sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des/der Verbandsvorsteher(in).

(2) Die Wahlzeit des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Stellvertreter/innen endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Neuwahl bzw. der Wiederwahl.

(3) Der/Die Verbandsvorsteher(in) führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der/Die Verbandsvorsteher(in) bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung, der er nach Maßgabe von ihm zu erlassener Dienstanweisungen die Verwaltung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung überträgt. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt. Die Geschäftsführer sind nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung und entsprechender Anweisungen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin zur Abgabe von Erklärungen nach § 16 Abs. 3 GkG berechtigt.

(5) Der/Die Verbandsvorsteher(in) hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplans der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Der/Die Verbandsvorsteher(in) bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(7) Der/Die Verbandsvorsteher(in) ist Dienstvorgesetzte(r) aller Mitarbeiter des Zweckverbandes. Dienstvorgesetzter des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin ist die Verbandsversammlung.

§ 11 Dienstkräfte/Aufgabendurchführung

(1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte/Beamtinnen und/oder Angestellte ein. Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen und der Angestellten entscheidet im Rahmen des Stellenplans der/die Verbandsvorsteher(in).

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte und Beamtinnen sowie Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten sind vom Verbandsvorsteher, der Verbandsvorsteherin bzw. von dessen/deren Stellvertreter(in) zu unterzeichnen.

§ 12 Finanzierung

(1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung. Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben vorrangig aus der vom Land gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG gewährten jährlichen Pauschale.

(2) Die nach Abzug der für die allgemeinen Ausgaben vorgesehenen Mittel verbleibende Summe aus der jährlichen Pauschale gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG setzt der Zweckverband nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplans anteilig in den jeweiligen Gebieten der Mitgliedsverbände ein. Für die Übergangszeit bis zum 31.12.2010, in der die Mitgliedsverbände Inhaber der Rechte und Pflichten aus den Verkehrsverträgen bleiben, wird der Zweckverband die ÖPNV-Pauschale nach Abzug der für allgemeine Ausgaben benötigten Mittel vollständig an die Mitgliedsverbände weiterleiten.

(3) Das Land gewährt dem Zweckverband nach § 12 Abs. 1 ÖPNVG eine pauschalierte Zuwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Der Zweckverband wird diese Zuwendung zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur verwenden oder hierfür an Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.

§ 13 Teilraumergebnisrechnung

(1) Der Zweckverband legt jährlich beginnend mit dem zweiten Haushaltsjahr eine Teilraumergebnisrechnung zur Finanzierung der Verkehrsleistungen vor. Weist die Teilraumergebnisrechnung für das Gebiet eines oder mehrer Mitglieder aus, dass die für einen für den Teilraum veranschlagten Zuwendungen des Landes für die Finanzierung der Verkehrsleistungen in diesem Gebiet nicht ausreichen, sind die betroffenen Mitglieder zu einem Ausgleich durch Zahlung einer Sonderumlage verpflichtet.

(2) Weist die Teilraumergebnisrechnung für das Gebiet eines oder mehrer Mitglieder einen Überschuss der für das Gebiet veranschlagten Zuwendungen des Landes aus, hat der Zweckverband diese Mittel in den Gebieten dieser Mitglieder in angemessener Frist einzusetzen oder an diese auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 S. 3 ÖPNVG weiterzuleiten.

(3) Die Mitgliedsverbände werden dafür Sorge tragen, dass die prozentualen Anteile der Mitgliedsverbände -gemessen an Betriebsleistungen (Infrastrukturkosten und Fahrbetriebskos-

ten), der Fläche und der Einwohnerzahl- alle drei Jahre neu festgestellt werden und bei der Verteilung der Finanzmittel grundsätzlich berücksichtigt werden sollen. Die Mitgliedsverbände verpflichten sich zu einer neuen Finanzierungsregelung, falls die Teilraumergebnisrechnung oder die Verteilung der Landesmittel für eines oder mehrere Mitglieder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Einzelheiten der Teilraumergebnisrechnung werden zwischen den Mitgliedsverbänden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 14

Verbandsumlage

(1) Soweit die Landesmittel sowie die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Verband eine Umlage. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.

(2) Die Umlage muss eine verursachergerechte Verteilung der Verluste auf der Basis der Teilergebnisrechnung ermöglichen. Zusatzleistungen auf Wunsch einzelner Mitgliedsverbände werden von diesen finanziert.

§ 15

Prüfung des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung entscheidet jährlich neu über die Beauftragung der Rechnungsprüfung für das abgeschlossene Haushaltsjahr.

§ 16

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung und als Verbandsvorsteher(in) ist ehrenamtlich.

(2) Eine Entschädigung für diese ehrenamtliche Tätigkeit kann gewährt werden. Das nähere regelt eine Entschädigungssatzung, über die die Verbandsversammlung beschließt.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

Die Aufsichtsbehörden haben die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster zu veröffentlichen. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie ausgelegt., In diesem Fall ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekanntzumachen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt.

§ 18 Vorzeitiges Ausscheiden

Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Ausscheiden aus dem Zweckverband möglich werden, kann ein Mitgliedsverbände seine Mitgliedschaft kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Der ausscheidende Mitgliedsverband haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung des Verbandsvermögen hat der ausscheidende Mitgliedsverband nicht.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Mitgliedsverbände, die Bediensteten entsprechend § 128 BRRG zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Mitgliedsverbände im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an den Verband während der letzten 5 vollen Jahre Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von 5 Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.

(3) Den in der Auflösung widersprechenden Mitgliedsverbänden steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, den Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Bezirksregierungen Arnberg, Detmold und Münster in Kraft.